

**Geschäftsordnung
vom 29.05.2021
der Kirchenkreissynode
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 29.05.2021 gemäß Artikel 6 Absatz 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Einberufung und Teilnahme

§ 1

Einberufung der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder, der Kirchenkreisrat, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel dies beantragen.
- (2) Die Kirchenkreissynode wird zu ihrer konstituierenden Sitzung durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. den an Lebensjahren ältesten Propst einberufen. Sie bzw. er leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Präses. Die weiteren Tagungen werden vom Präsidium der Kirchenkreissynode einberufen. Es bestimmt Ort und Zeit nach Beratung mit dem Kirchenkreisrat.
- (3) Eine außerordentliche Tagung kann einberufen werden, wenn dies zur Unterrichtung der Mitglieder über wichtige kirchliche Angelegenheiten erforderlich oder aus anderen wichtigen Anlässen geboten ist.

§ 2

Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen

- (1) Der Zeitpunkt der Sitzung soll den Mitgliedern vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Dies erfolgt grundsätzlich in digitaler Form durch Bereitstellung in einem Gremieninformationsportal. Die vorläufige Tagesordnung und die weiteren Unterlagen sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in digitaler Form in einem Gremieninformationsportal einsehbar. Hierüber werden die Mitglieder in digitaler Form informiert.
- (2) Die Tagung der Kirchenkreissynode bereitet das Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat vor, soweit die Kirchenkreissynode nicht selbst darüber beschlossen hat.
- (3) Die Kirchenkreissynode stellt die Tagesordnung zu Beginn ihrer Sitzung durch Beschluss endgültig fest.

§ 3

Gelöbnis der Mitglieder der Kirchenkreissynode

Die Mitglieder treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Bei der konstituierenden Sitzung nimmt das Gelöbnis das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreises ab.

Mitglieder, die später in die Kirchenkreissynode eintreten, legen das Gelöbnis vor der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode ab.

Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied dieser Kirchenkreissynode gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

§ 4

Teilnahme an den Tagungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Tagungen der Kirchenkreissynode teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist das Präsidium so rechtzeitig zu informieren, dass stellvertretende Mitglieder benachrichtigt werden können.
- (2) Mitglieder, die der Tagung zeitweise fernbleiben müssen, melden sich bei der bzw. dem Präses ab. Eine zeitweise Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (3) Den Mitgliedern werden für die Tagungen die Fahrtkosten auf schriftliche Anforderung nach den jeweils geltenden Richtlinien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erstattet. Ein weiteres Tagegeld wird nicht gezahlt. Ein Verdienstausschluss wird auf Antrag gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erstattet.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom Präsidium durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht im Laufe der Sitzung nur wiederholt werden, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben davor liegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

II. Abschnitt

Ämter

§ 6

Präsidium der Kirchenkreissynode

- (1) Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der bzw. dem Präses und zwei Vizepräses.
- (2) Das Präsidium wird auf der konstituierenden Sitzung der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt. Die bzw. der Präses wird aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder gewählt. Eine bzw. ein Vizepräses wird aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren gewählt.
Das Wahlverfahren richtet sich nach § 22 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Das Präsidium bereitet die Sitzungen der Kirchenkreissynode vor, leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte der Kirchenkreissynode.
Es vertritt die Kirchenkreissynode im kirchlichen und öffentlichen Leben.

§ 7

Schriftführung

Zu Beginn der Sitzung beruft die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode mit Zustimmung der Kirchenkreissynode zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführer. Diese müssen nicht Mitglied sein.

III. Abschnitt

Sitzungen

§ 8

Teilnahmeberechtigte, Gäste

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof, die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes sowie die Pröpstinnen und Pröpste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenkreissynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, anderen Gästen nur mit Zustimmung der Kirchenkreissynode.

§ 9

Sitzungsform

- (1) Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Sie tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit.
- (2) Sitzungen können in Ausnahmefällen auch mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) erfolgen.
Ob die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles vorliegen, entscheidet die bzw. der Präses so früh wie möglich und informiert unverzüglich die Mitglieder.

- (3) Eine Teilnahme einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter an den Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) soll ermöglicht werden.

§ 10 Eröffnung und Schließung

Die Sitzungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einer Andacht. Sie werden mit Gebet und Segen abgeschlossen.

§ 11 Öffentlichkeit der Tagungen

- (1) Die Sitzungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss der Kirchenkreissynode kann die Öffentlichkeit, also Personen, die nicht Mitglieder oder teilnahmeberechtigt sind, für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der Beschluss wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

§ 12 Bild- und Tonaufzeichnungen, Live-Stream

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen durch Andere bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, dass die Arbeitsfähigkeit der Kirchenkreissynode nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Mitglieder können der Aufzeichnung ihres Wortbeitrages nach Absatz (1) widersprechen.
- (3) Die öffentlichen Teile der Sitzung der Kirchenkreissynode können per Live-Stream (Übertragung von Wort und Bild ohne redaktionelle Aufarbeitung) übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der übertragenen Inhalte erfolgt nicht. Das Präsidium legt fest, welche Teile der Tagung der Kirchenkreissynode per Live-Stream übertragen werden sollen, und legt fest, welche Teile auch nach der Synodentagung zur Verfügung stehen sollen, es sei denn, dass die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner widerspricht.
- (4) Das Präsidium kann die Übertragung der Tagung per Live-Stream jederzeit untersagen, ab- und unterbrechen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder, Teilnahmeberechtigte, Gäste und sonstige Rednerinnen und Redner, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies dem Präsidium an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrags der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

§ 13 Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung verhandelten Gegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Kirchenkreissynode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Datum der Sitzung;
 - die Namen der Teilnehmenden;
 - die endgültige Tagesordnung;
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - die Anträge;
 - den Wortlaut von Beschlüssen und die Ergebnisse von Beschlussfassungen, Wahlen und Absprachen.

- (2) Es wird keine Wortniederschrift geführt. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, dass eine von ihr bzw. ihm abgegebene Erklärung, die sich auf einen Beratungsgegenstand bezieht und im Laufe der Verhandlungen abgegeben worden ist, in die Niederschrift aufgenommen oder ihr als Anlage beigefügt wird. Die Erklärung muss von dem Mitglied schriftlich aufgesetzt und den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern vor der endgültigen Feststellung der Niederschrift übergeben werden.

- (3) Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Präsidiums sowie den Schriftführerinnen bzw. Schriftführern unterzeichnet.

- (4) Die Niederschrift wird nach Unterschrift in digitaler Form in einem Gremieninformationsportal eingestellt. Die Mitglieder werden in digitaler Form hierüber benachrichtigt.
Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können innerhalb eines Monats nach Bereitstellung in digitaler Form im Gremieninformationsportal bei der bzw. dem Präses und beim Kirchenkreisrat eingebracht werden. Über sie entscheidet der Kirchenkreisrat. Die Einwendungen und die darauf ergangenen Entscheidungen sind der Kirchenkreissynode auf der nächsten Tagung mitzuteilen.

§ 15 Redeordnung

- (1) Die bzw. der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof, die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes, die Pröpstinnen oder Pröpste des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde und das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates können jederzeit das Wort verlangen. Die bzw. der Präses der Kirchenkreissynode gibt den Vorsitz ab, wenn sie bzw. er selbst zur Sache spricht. Das vorsitzende Mitglied des für den Beratungsgegenstand zuständigen Ausschusses ist auf seinen Wunsch zu hören. Gäste können mit Zustimmung der Kirchenkreissynode das Wort erhalten.

- (2) Die Kirchenkreissynode kann die Redezeit beschränken.

- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Ein Redebeitrag oder eine Abstimmung sollen durch sie nicht unterbrochen werden.

- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung des Verhandlungsgegenstandes erteilt, mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden.

- (5) Die Beratung wird durch die bzw. den Präses geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder ein auf Schluss der Beratung gestellter Antrag angenommen wird.

§ 16 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Das Präsidium sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Es hat das Hausrecht. Es kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Sind Rednerinnen bzw. Redner zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, kann das Präsidium ihnen das Wort entziehen.
- (2) Ein Mitglied, das beharrlich die Ordnung verletzt, kann durch die bzw. den Präses auf bestimmte Zeit von der Tagung ausgeschlossen werden.
- (3) Gegen die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Entscheidungen kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Kirchenkreissynode unverzüglich und endgültig.

IV. Abschnitt Abstimmungen und Wahlen

§ 17 Ausschluss von der Beschlussfassung

Von den Beratungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Wahlen ist ausgeschlossen, wer für sich oder Angehörige unmittelbare Vor- oder Nachteile haben kann.

§ 18 Selbstständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied, die Jugenddelegierten und jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind berechtigt, selbstständige Anträge zu stellen.
- (2) Selbstständige Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind solche, die nicht die Änderung oder die geschäftsmäßige Behandlung anderer Vorlagen betreffen. Sie sind zu begründen.
- (3) Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren, der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Konvent der Dienste und Werke können in Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche selbstständige Anträge an die Kirchenkreissynode richten.
- (4) Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf weitere Mitglieder.
- (5) Selbstständige Anträge, die mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidium oder dem Kirchenkreisrat eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Später eingehende Anträge sind zu verhandeln, wenn die Kirchenkreissynode zustimmt.

(7) Selbstständige Anträge sind in schriftlicher Form zu stellen.

§ 19 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zu den Vorlagen und den selbstständigen Anträgen nach § 18 können von jedem Mitglied jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Sie sind der bzw. dem Präses schriftlich zu übergeben und werden von ihr bzw. ihm der Kirchenkreissynode bekannt gegeben.
- (2) Wird eine Vorlage an einen Ausschuss überwiesen, so hat dieser mit der Vorlage alle bis dahin dazu gestellten Anträge gleich zu behandeln. Mit dem Bericht des Ausschusses an die Kirchenkreissynode gelten diese Anträge als erledigt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort jederzeit erteilt. Ausführungen eines Mitglieds zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach höchstens einer Gegenrede ohne weitere Beratung abgestimmt.
- (2) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

1. Antrag auf Schluss der Beratung,
 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Überweisung an einen Synodalausschuss,
 5. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 6. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Für Anträge auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste gilt Folgendes:
1. Die Rednerin oder der Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden.
 2. Die oder der Präses lässt die noch auf der Rednerliste stehenden Namen und die gestellten Anträge verlesen, ggf. nach einer Gegenrede, und dann ohne Beratung über den Antrag abstimmen.
 3. Werden beide Anträge gestellt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Beratung abzustimmen.
 4. Den Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
 5. Der Antrag ist nur zulässig, sowie die Beratung über den Gegenstand, für den der Antrag gestellt wird, bereits eröffnet und noch nicht geschlossen ist.
- (4) Gegen Maßnahmen der bzw. des Präses zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Unterstützung von mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium, ggf. die Kirchenkreissynode. Bis zu einer Entscheidung gilt die Maßnahme der bzw. des Präses.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Zur Abstimmung gestellte Anträge sind so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Anträge, die den Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden.
- (2) Zunächst ist über Änderungsanträge, dann über den Hauptantrag abzustimmen. Unter mehreren Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang. Kann das Präsidium einen solchen Vorrang nicht feststellen, so stellt es diese Anträge in einer Abstimmung zur Entscheidung; angenommen ist derjenige Antrag, der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Werden Einwendungen gegen die Reihenfolge der Anträge erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (4) Die Fragen werden in der Reihenfolge Ja - Nein - Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Stimmkarten abgestimmt, wenn die Kirchenkreissynode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Wird über Abschnitte oder Paragraphen einer Vorlage einzeln beraten und abgestimmt, erfolgt die Schlussabstimmung über die Vorlage in der Fassung, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen können nur in einer förmlichen Sitzung mit persönlicher Anwesenheit erfolgen, sie können nicht in der Sitzung als Tagesordnungspunkt ergänzt werden.
- (2) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt: Gewählt wird mit Stimmzetteln. Offene Wahl ist zulässig, wenn dies beantragt wird, keines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Vorschlag vor, ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der bzw. dem Präses gezogen wird.
- (4) Bei der Auszählung der Stimmen muss mindestens ein Mitglied mitwirken.
- (5) Das Wahlergebnis ist in derselben Sitzung bekannt zu geben, wenn die Kirchenkreissynode nichts anderes beschließt. Danach wird die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl herbeigeführt.

V. Abschnitt

Ausschüsse

§ 23

Bildung von Ausschüssen

Die Kirchenkreissynode bildet folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Ausschuss für Ökumene und Partnerschaften
- Wahlausschuss für die Bildung und Nachwahl der Kirchenkreissynode
- Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl der Pröpstinnen bzw. Pröpste

§ 24

Einberufung und Sitzung der Ausschüsse

- (1) Das vorsitzende Ausschussmitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest. Die vorläufige Tagesordnung und die weiteren Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Sitzung in digitaler Form in einem Gremieninformationsportal bereitgestellt.
Über die Bereitstellung werden die Ausschussmitglieder in digitaler Form informiert.
- (2) Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied das vorsitzende Ausschussmitglied rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung und in persönlicher Anwesenheit. Sitzungen können in Ausnahmefällen auch mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) erfolgen. Ob die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles vorliegen, entscheidet das vorsitzende Ausschussmitglied so früh wie möglich und informiert unverzüglich die Ausschussmitglieder.
- (4) Eine Teilnahme einzelner Ausschussmitglieder und Teilnahmeberechtigter an den Sitzungen mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) soll ermöglicht werden.
- (5) Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Ausschusses erforderlich, jedoch wegen der Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist ausnahmsweise eine schriftliche Beschlussfassung zulässig. Hierfür ist die Zustimmung aller Ausschussmitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.
- (6) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 25

Anwendung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Rendsburg, den 29.05.2021

gez. Dr. Maike Tesch

Präses der Kirchenkreissynode

gez. Christian Bingel

Vizepräses der Kirchenkreissynode